



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13.10.2020
– Auszug aus Drucksache 18/10694 –**

**Frage Nummer 60
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete Dr. Anne Cyron (AfD)	Ich frage die Staatsregierung, wer darf in Bayern gemäß § 24 Infektionsschutzgesetz (IfSG) PCR-Tests an Patienten durchführen, werden die Patienten, die sich in Bayern einem PCR-Test unterziehen, darüber aufgeklärt, dass es sich bei diesem Eingriff um ein In-vitro-Diagnostikum handelt und wird von den Patienten in Bayern eine schriftliche Einwilligung zur Durchführung eines In-vitro-Diagnostikum im Rahmen des PCR-Tests eingeholt?
---	---

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Zu 1.: § 24 IfSG regelt nicht, wer „PCR-Tests an Patienten“ durchführen darf. § 24 IfSG stellt die Feststellung und die Heilbehandlung bestimmter Krankheiten unter einen Arztvorbehalt. Dieser Arztvorbehalt ist während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die speziellere Vorschrift des § 5a IfSG auf die dort genannten Personen erweitert. Zusätzlich können nach § 19 Abs. 1 Satz 2 IfSG die Gesundheitsämter und von den Gesundheitsämtern beauftragte Dritte (§ 19 Abs. 1 Satz 6 IfSG) Untersuchungen auf übertragbare Krankheiten anbieten.

Zu 2 und 3.: Die Durchführung von Testungen auf SARS-CoV-2 werden von dem in der Antwort zu Frage 1 genannten Personenkreis in eigener Verantwortung durchgeführt. Auf Grund der vielen verschiedenen Stellen, die Abstriche vornehmen, kann keine Aussage dazu getroffen werden, ob im Einzelfall darüber aufgeklärt wird, dass es sich bei der PCR-Methode um ein In-vitro-Diagnostikum handelt oder eine schriftliche Einwilligung der Testperson vorliegt. Unabhängig davon erscheint ein gesonderter Hinweis darauf, dass ein PCR-Test ein In-vitro-Diagnostikum ist, entbehrlich. Denn In-vitro-Diagnostik stellt den Oberbegriff für Untersuchungen von Körpermaterial außerhalb desselbigen dar. Ein Erkenntnisgewinn für die zu untersuchende Person durch Benennung des Oberbegriffs besteht nicht. Im Allgemeinen kann mit der Aussage, dass ein PCR-Test durchgeführt wird, deutlich besser aufgeklärt werden. Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass eine schriftliche Einwilligung keine Voraussetzung zur Durchführung eines PCR-Tests ist.